

# 16. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

„Sondergebiet Agrovoltaik“

Markt Burgebrach

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB**



**Entwurfsverfasser:**  
- bauprojekt -  
D. Pfränger  
*Dipl. Bauingenieur (TU)*  
Marienstraße 5  
98646 Hildburghausen

**bauprojekt**  
— BAUPLANUNG  
— ENTWURF & DESIGN  
— BAUBETREUUNG

**Fachberater / -planer:**  
Solwerk GmbH  
Rotdornweg 4  
96163 Gundelsheim

**Solwerk**

Zusammenfassende Erklärung vom: 27.03.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG**
- 2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES**
- 3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER  
ÖFFENTLICHKEITS- UND TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG**
  - 3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
  - 3.2 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
  - 3.3 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
  - 3.4 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- 4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG**

## 1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG

Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Agrovoltaikanlage an den Drudenleiten" sollen Flächen für die Entwicklung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauGB "Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen", festgesetzt werden.

Die Marktgemeinde Burgebrach verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (s. Abbildung (Abb.) 2).

Dieser wurde im Rahmen der mehrfachen Änderung vollständig und teilweiseüberarbeitet und in der 15.Fassung durch das LRA Bamberg genehmigt und ist seit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

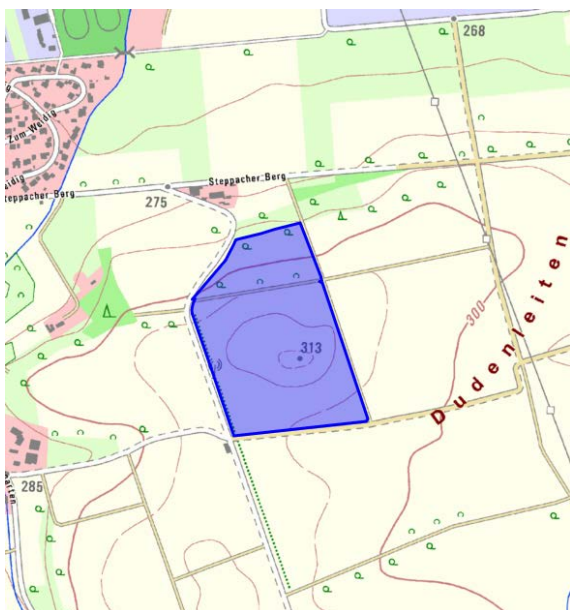


Abbildung 1 - Lage des Gebiets im topographischen Modell (Quelle: Bayern Atlas)



Abbildung 2 - Lage des Gebiets im FNP 15. Änderung (Quelle: Markt Burgebrach)

Im gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Burgebrach, ist die Fläche des Änderungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche liegt südöstlich von Burgebrach. In näherer Umgebung befinden sich weitere extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Änderung umfasst die Flurnummern 986 in Teilen, 992 und 1001 der Gemarkung Burgebrach.

Insgesamt erstreckt sich das Vorhaben damit auf eine Gesamtfläche von ca. 10,39 ha, welche sich im Besitz des Marktes Burgebrach befinden. Die Erschließung ist durch Feldwege gesichert.

Die Zweckbestimmung für die Fläche wird entsprechend auf „Sondergebiet Agrovoltaik“ festgesetzt.

Der BBP/GOP „Agrovoltaikanlage an den Drudenleiten“ kann nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden, da dieser im Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB darstellt. Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Burgebrach vom 05.07.2022 das notwendige FNP-/LSP - Änderungsverfahren für die Geltungsbereichsflächen des BBP/GOP eingeleitet. Damit stellt die Marktgemeinde Burgebrach sicher, dass der BBP/GOP dem gesetzlich

geforderten Entwicklungsgebot Rechnung trägt und die FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB durchgeführt wird.

Das im in Kraft befindlichen FNP gekennzeichnete Bodendenkmal wurde unter Begleitung des BLAD und mittels Suchgrabungen erkundet und konnte danach gelöscht werden, da keine Funde detektiert wurden, die ein Festhalten an der Ausweisung legitimieren.

## 2. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENSABLAUFES

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungs-/Auslegungsbeschluss:	05.07.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	28.07.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	04.08.2022 - 02.09.2022
Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung:	04.08.2022 - 02.09.2022
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	08.11 .2022
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung :	08.12.2022
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	19.12.2022 - 23.01.2023
Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung:	19.12.2022 - 23.01.2023
Feststellungsbeschluss:	07.03.2023
Genehmigung:	
Bekanntmachung Genehmigung:	

## 3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND TRÄGER-/BEHÖRDENBETEILIGUNG

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in Folge der Planänderung in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Darstellungskatalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

lfd Nr.	TÖB
1	Landratsamt Bamberg
2	Regierung von Oberfranken
3	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
4	Wasserwirtschaftsamt Kronach
5	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung,
6	Staatliches Bauamt Bamberg
7	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF) Bereich Landwirtschaft
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF) Bereich Forsten Zweigstelle Scheßlitz
10	Bayerischer Bauernverband, Bamberg
11	Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken, Bamberg
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
13	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
14	TenneT TSO GmbH, Bayreuth Betriebszentrum Bayreuth
15	PLEdoc GmbH, Essen
16.1	Bayernwerk Netz GmbH Bamberg
16.2	Bayernwerk Netz GmbH Regionalleitung Oberfranken
17	BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bamberg
18	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
19	Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. Regionalbeauftragte für Oberfranken, Hermann Dippold, 95365 Rugendorf
20	Kreisheimatpfleger, Hr.W. Rössler, Altendorf
21	Kreisfeuerwehrverband Bamberg, Kreisbrandrat Thomas Renner
22	Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
23	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg -Forchheim, Bamberg
26	Bürgerwindenergie Mühlhausen GmbH & Co KG vertreten durch
	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG
27	E.Plus Mobilfunk GmbH & Co KG

1	Stadt Schlüsselfeld
2	Markt Burgwindheim
3	Markt Mühlhausen
4	Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald
5	Gemeinde Lisberg
6	Gemeinde Walsdorf
7	Gemeinde Stegaurach
8	Gemeinde Frensdorf
9	Gemeinde Pommersfelden

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung nicht berührt waren/sind.

### 3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging bei der Marktgemeinde Burgebrach keine Stellungnahme ein.

### **3.2      Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth Betriebszentrum Bayreuth
- PLEdoc GmbH, Essen
- Bayernwerk Netz GmbH Bamberg
- Bayernwerk Netz GmbH, Regionalleitung Oberfranken
- BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, H. Dippold, Rugendorf
- Kreisheimatpfleger, Hr.W. Rössler, Altendorf
- Kreisfeuerwehrverband Bamberg Kreisbrandrat Thomas Renner
- Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg -Forchheim, Bamberg
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burgwindheim in der VG Ebrach
- Markt Mühlhausen
- Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald
- Gemeinde Lisberg
- Gemeinde Walsdorf
- Gemeinde Stegaurach
- Gemeinde Frensdorf
- Gemeinde Pommersfelden

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- Landratsamt Bamberg
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth Betriebszentrum Bayreuth
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

(Nummerierung lt. TÖB Liste - zum Vorentwurf - Erfassung Stellungnahmen)

#### **8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF) Bereich Landwirtschaft vom 07.09.2022**

##### **Sachverhalt:**

##### **Ausgleichsflächen:**

Die Überkompensation anhand der Wertpunkte muss einem Ökokonto zugeschrieben werden und beispielsweise von der Kommune in weiteren Bauleitplanungen (z.B. bei der Ausweisung von Wohngebieten) primär genutzt werden.

##### **Weiter sollte Folgendes beachtet werden:**

Beim Errichten und Betreiben der Freiflächen-PV an den Drudenleiten ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben, auch außerhalb des Geltungsbereiches.

Laut den Planunterlagen wird der bestehende Flurweg mit der Flurnummer 966 einbezogen und eingezäunt. Damit steht dieser zur Erschließung der anderen Feldstücke nicht mehr zur Verfügung.

An dieser Stelle wird aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht gefordert, die beiden Flurnummern 992 und 1001 jeweils für sich einzuzäunen, um den Feldweg 966 in seiner Funktion zu erhalten.

Auch bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) bzw. durch rotierende Maschinen und Geräte zu Steinschlag kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren.

Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5 m) mit einer eventuellen Einzäunung zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu den Flurwegen einzuhalten, damit die Flächen auch weiterhin vollständig und ohne Behinderung bewirtschaftet bzw. die Flurwege befahren werden können. Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AG-BGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass ein Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass am Nutzungsende der Anlage der Rückbau durch den Vorhabensträger (Markt Burgebrach) erfolgt.

Positiv hervorzuheben ist, dass bereits die bodenkundliche Baubegleitung Bebauungsplan mit aufgenommen ist. Das Pflegekonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der

ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten (siehe auch BMS 25-4611.10-3-21 nebst Anlage vom 13.12.2021)

Von den vorgelegten Planungen sind keine Waldflächen direkt betroffen. Negative Auswirkungen auf benachbarte Waldflächen sind ebenso nicht zu erwarten.

Diese Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

## **10. Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Schreiben vom 29.10.2020**

### **Sachverhalt:**

Sicherzustellen ist unter allen Umständen, dass die Agrovoltaikeflächen weiterhin an Landwirte verpachtet werden. Dies ist laut ihren Planungsunterlagen so vorgesehen. Auch wenn es sich um eine Agrovoltaike Anlage handelt, wird dennoch eine wirtschaftliche, landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Eine ackerbauliche Nutzung ist praktisch nicht mehr möglich. Eine Beweidung durch Schafe ist kein adäquater Ausgleich für verlorene Erzeugungsflächen für die

Nahrungsmittelproduktion.

Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen werden gänzlich abgelehnt, zumal bei Photovoltaikanlagen im Grunde keine Flächenversiegelung erfolgt. Die internen Maßnahmen sind unseres Erachtens vollkommen ausreichend. Dies ist nötig um einen unnötigen Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche zu verhindern.

Drainagen, die bei Baumaßnahmen des Projektes beschädigt oder abgeschnitten werden, müssen wieder fachgerecht instandgesetzt werden, bzw. neu gefasst und angebunden werden um eine Dränung der Flächen weiterhin zu gewährleisten.

Die Immissionen (v.a. Staub), die aus der Bewirtschaftung der Flächen nach guter fachlicher Praxis, entstehen, sind vom Betreiber des Solarkraftwerkes hinzunehmen. Der Flurweg, der die Anlage im nördlichen Drittel durchschneidet, ist zu erhalten um eine ungehinderte Zufahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen zu den dahinterliegenden Flächen zu gewährleisten. Wirtschaftswege und Zufahrten der umliegenden Grundstücke sind während und nach den Baumaßnahmen freizuhalten, sodass sie für die Landwirte uneingeschränkt nutzbar bleiben. Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaikanlage ist eine Rücksichtnahme auf die landwirtschaftlichen Flächen und Flurwege erforderlich. Entstandene Schäden an Wegen durch die Baumaßnahme sind zu beseitigen.

Eine Bepflanzung und eine eventuelle Einzäunung dürfen die angrenzenden Flurwege nicht negativ beeinflussen und deren Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft muss uneingeschränkt möglich sein.

Die Pflege der Randgehölze, Hecken und Fläche obliegen dem Betreiber. Die Pflege der Flächen muss so erfolgen, dass ein Aussamen von etwaigen Schadpflanzen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen vermieden wird. Ebenso müssen Hecken und andere Gehölzpflanzen am Rand so gepflegt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der benachbarten Flächen kommt. Es darf zu keiner Zeit zu negativen Einflüssen durch Beschattung, Laubfall oder ähnlichen Einflüssen kommen. Bei der Pflanzung

sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten.

Für die Stromleitungen von der PV-Anlage zum Einspeisepunkt ist vorrangig öffentlicher Grund zu nutzen. Z.B. entlang öffentlicher Straßen oder Wegen. Sofern es unvermeidbar ist, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, muss die Leitungstrasse vorher mit den Landwirten bzw. Grundeigentümern in einem Ortstermin entsprechend abgestimmt werden. Für etwaige Flur- und Aufwuchsschäden sowie Grunddienstbarkeiten der Leitungen sind den Bewirtschaftern bzw. Grundeigentümern angemessene Entschädigungssätze zu gewähren.

Wir weisen darauf hin, dass Ablösungen bzw. Entschädigungen durch etwaige Auflösung der bestehenden Pachtverträge an die jeweiligen Bewirtschaftern durch den Betreiber des Solarkraftwerkes erfolgen müssen.



Nach Ablauf der Nutzung als Solarkraftwerk muss sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche wieder landwirtschaftlich in vollem Umfang genutzt werden kann.

Diese Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

### **3.3      Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit ging bei der Marktgemeinde Burgebrach keine Stellungnahme ein.

### **3.4      Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Landratsamt Bamberg
- Staatliches Bauamt Bamberg
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth Betriebszentrum Bayreuth
- PLEdoc GmbH, Essen
- Bayernwerk Netz GmbH Bamberg
- Bayernwerk Netz GmbH, Regionalleitung Oberfranken
- BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege und Naturschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, H. Dippold, Rugendorf
- Kreisheimatpfleger, Hr.W. Rössler, Altendorf
- Kreisfeuerwehrverband Bamberg Kreisbrandrat Thomas Renner
- Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg -Forchheim, Bamberg
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth Betriebszentrum Bayreuth
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burgwindheim in der VG Ebrach

- Markt Mühlhausen
- Gemeinde Schönbrunn im Steigerwald
- Gemeinde Lisberg
- Gemeinde Walsdorf
- Gemeinde Stegaurach
- Gemeinde Frensdorf
- Gemeinde Pommersfelden

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

(Nummerierung lt. TÖB Liste - zum Vorentwurf - Erfassung Stellungnahmen)

#### **8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF) Bereich Landwirtschaft vom 09.01.2023**

##### **Sachverhalt:**

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.09.2022 (Geschäftszeichen: AELF-BA-L 2.2-4611-6-1-2) verweisen, welche vollumfänglich aufrechterhalten wird.

- 1.1 Die kombinierte Stellungnahme hatte ausschließlich Hinweise zum BPlan
- 1.2 Anmerkungen zur FNP Änderung wurden nicht vorgebracht.

#### 4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG

Bereits im Punkt - 1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG wurde erläutert, welche Gründe zur Überplanung der Flächen des Geltungsbereiches geführt haben. Die dort gemachten Ausführungen gelten an dieser Stelle analog. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen für PV Anlagen war die Suche nach geeigneten, entsprechend großen Flächen an anderen als den vorliegend gewählten Standorten nicht zielführend, insbesondere durch die Eigentumsverhältnisse. Insofern ist die vorliegende Planänderung alternativlos.

Zu den anderweitige Planungsmöglichkeiten i. S. v. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB gehört auch die Möglichkeit zur alternativen konzeptionellen Ausgestaltungen der FNP-/LSP - Änderung. Somit hat der Umweltbericht sich auch damit befasst, ob mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft oder unter Aspekten des Immissionsschutzes und Denkmalschutzes die konkrete Ausgestaltung des Plans ohne wesentliche Abstriche an den gemeindlichen Planzielen im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher ausgestaltet werden kann. Die Plangeberin muss dann die sich ihr aufdrängenden oder naheliegenden Alternativen in die Abwägung einstellen. Dies gilt vor allem bei einer naheliegenden Alternativlösung, mit der die Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden, öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können.

Die vorliegende Planänderung bedarf bei einer Eingriffswirkung in nachteilig betroffene Belange einer Rechtfertigung. Dies ist im Zuge der Planbegründung geschehen.

Alternativen, die vor dem Hintergrund der gemeindlichen Zielkonzeption eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung daher den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt.

Die Marktgemeinde Burgebrach hat unter diesem Aspekt grundsatzgemäß gehandelt. Sie hat insgesamt ihre grundsätzliche planerische Zielkonzeption nicht aus den Augen verloren. Zur Prüfung einer anderweitigen Planungsmöglichkeit gehört auch die Untersuchung der sog. „Nullvariante“. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung scheidet aus. Eine „Nulllösung“ stellt für die Marktgemeinde Burgebrach keine Alternative dar, da sie im Rahmen ihrer Abwägung davon überzeugt ist, dass die Ziele/Vorteile der Planung die unvermeidbaren Eingriffe/Nachteile rechtfertigen.

Ein geringerer Planungsumfang, demnach noch geringere Sonderflächenausweisungen, sind insbesondere im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrieb zur Erzeugung notwendiger, regenerativer Energien nicht begründet und nicht zielführend.

Die Marktgemeinde Burgebrach konnte daher nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch die Wahl anderer Standorte vermieden bzw. weiter hätte reduziert werden können. Alternative Standorte wurden daher nicht näher untersucht, da am gewählten Standort lt. Umweltbericht sogar ein Wegfall der Ausgleichspflicht durch geplante Maßnahmen zu verzeichnen ist. Durch die aufliegende Planung kann langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Sondergebietsflächen erreicht und dauerhaft sichergestellt werden.

**Fazit:** Die Marktgemeinde Burgebrach hat ihren Planungsstandpunkt umfassend und konkret begründet und dargestellt. Sie kann insofern nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch eine andere Lösung vermieden bzw. weiter hätten reduziert werden können.